|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 119**  **Umweltzeichen für**  **„Matratzen“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck!** |

**Erklärung des Polstermaterialhersteller/- lieferant**

Hersteller/Lieferant:

(vollständige Anschrift)

Latexschaum / gummierte Kokosfasern

Polyurethanschaum (PUR)

|  |
| --- |
| **Handelsbezeichnung der Polstermaterialien** |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**Erklärung**

**3.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen**

Hiermit bestätigen wir, dass unsere oben aufgeführten Produkte **keine** Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile[[1]](#footnote-1) enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.[[2]](#footnote-2)

2. Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung[[3]](#footnote-3) in den folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.

* Karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B
* Keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
* Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
* Akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1 oder Acute Tox.2
* Toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind dem Anhang zu entnehmen.

3. in der TRGS 905[[4]](#footnote-4) eingestuft sind als:

* krebserzeugend (K1, K2)
* erbgutverändernd (M1, M2)
* fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
* fruchtschädigend (RE1, RE2);

**Abschnitt 3.2.3.1 Latexschaum / 3.2.3.3 Kokosfasern**

Hiermit wird erklärt, dass die Polstermaterialien die Konzentrationen der aufgeführten Metalle in Tabelle 1 der Vergabekriterien DE-UZ 119 nicht überschritten werden

Ein Prüfbericht ist beigelegt

Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff sind nicht im Latexschaum oder als Emission nachweisbar. Hierfür werden die stoffspezifischen Höchstwerte eingehalten und mit einem Prüfbericht belegt:

Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg

Butadien < 1 mg/kg

N-Nitrosamine\* (Prüfkammermessung)< 1 μg/m3

Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung)< 20 μg/m3

Prüfmethoden für die Prüfberichte: sh. DE-UZ 119

**Abschnitt 3.2.3.2 Polyurethanschaum (PUR)**

Hiermit wird erklärt, dass in gefärbten Polstermaterialien die Konzentrationen der aufgeführten Metalle in Tabelle 2 der Vergabekriterien DE-UZ 119 nicht überschritten werden

Ein Prüfbericht ist beigelegt

Hiermit wird erklärt, dass bei ungefärbten Polstermaterialien, die in Tabelle 2 der Vergabekriterien DE-UZ 119 aufgeführten Schwermetalle nicht absichtlich beigefügt wurden

Hiermit wird erklärt, dass bei der Herstellung vom Polyurethanschaum (PUR) kein/e:

Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) verwendet wird

Weichmacher absichtlich zugesetzt werden

halogenierten organische Verbindungen als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden

**3.4 Verwertung und Entsorgung**

Hiermit bestätigen wir, dass in den oben aufgeführten Produkten keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden.

Ort:

Datum:       Rechtsverbindliche Unter-

schrift und Firmenstempel des Herstellers/Lieferanten

1. Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung von Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Erklärung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP-VO (Classification, Labelling and Packing). Sie ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL) [↑](#footnote-ref-3)
4. TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905.](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905.html) Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste_content.html). [↑](#footnote-ref-4)